

Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Angermünde

Auf der Grundlage der §§ 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgkVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 10.06.2021 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind die Kosten, die als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung, in der Form von Verwaltungsgebühren und Auslagenerstattung erhoben werden.
- (2) Die einzelnen Verwaltungstätigkeiten, für die Gebühren erhoben werden, ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gelten nicht als Angelegenheiten kommunaler Selbstverwaltung. Ebenso unterliegen Verwaltungstätigkeiten kraft staatlichen Auftrags nicht dieser Satzung. Ferner gilt diese Satzung nicht, soweit Kosten (Gebühren und Auslagen) aufgrund besonderer Regelungen durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder öffentlich-rechtlichen Vertrages erhoben werden oder aufgrund übergeordneten Rechts ausgeschlossen sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Sachliche Gebührenfreiheit besteht für:

- (1) Mündliche Auskünfte,
- (2) Amtshandlungen für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgesehen ist (z.B. Amtshandlungen für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe)

- (3) Amtshandlungen die durch einen Mitarbeiter oder Versorgungsempfänger der Stadt Angermünde im Bezug auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis veranlasst werden,
- (4) Amtshandlungen im Falle von Dienstaufsichtsbeschwerden,
- (5) Amtshandlungen für Niederschlagung, Stundung, Erstattung oder Erlass von Verwaltungsgebühren.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Persönliche Gebührenfreiheit besteht für:

- (1) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg.
- (2) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, sind von der Erhebung einer Gebühr befreit. Dieses gilt nicht, wenn die Angelegenheit, für welche die Amtshandlung oder sonstige Leistungen der Verwaltung erforderlich ist, einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerliche Behandlung als mildtätig oder gemeinnützig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

§ 5 Billigkeitsgründe

- (1) Zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung gewährt werden.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht, wie z.B. Amtshandlungen für gemeinnützige Vereine, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck dienen oder im öffentlichen Interesse stehen.

§ 6 Gebührenbemessung

- (1) Die allgemeinen Gebührentarife in Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Amtshandlungen für die in Teil B keine besonderen Gebührentarife vorgesehen sind.
- (2) Sieht der Tarif Mindest- und Höchstsätze vor, ist die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Hierbei sind zu berücksichtigen:
 - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen besonders berechnet werden und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungshandlungen nebeneinander ist für jede einzeln die Gebühr zu erheben.

- (4) Bei der Festsetzung der Gebühr nach der Tarifstelle 1.10 (Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz) der Anlage „Gebührentarif“, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 7

Gebühren bei Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbescheid

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so werden entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 – 75 von Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.
- (3) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall ist die halbe Gebühr der Gebühr für die Sachentscheidung zu erheben. Richtet sich ein Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Wird der Widerspruchsbescheid von einem Verwaltungsgericht ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bezahlten Gebühren und Auslagen der Behörde auf Antrag zu erstatten.
- (4) Für die Erteilung des Bescheides über Widersprüche Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen und über Widersprüche, die sich ausschließlich gegen die Gebührenentscheidung richten, sind, wenn und soweit die Widersprüche zurückgewiesen werden, Gebühren und Auslagen zu erheben.
- (5) Wird eine zuvor abgelehnte Amtshandlung auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die Gebühr nach Abs. 2 bis 4 auf die für die Amtshandlung zu erhebende Gebühr angerechnet.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang. Im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Die Aushändigung von Bescheinigungen, Ablichtungen usw. kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 9

Vorschusszahlung/ Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 10

Ersatz barer Auslagen

Erstattung von baren Auslagen nach § 5 Abs. 7 KAG kann auch verlangt werden, wenn ein Kostenpflichtiger nach dieser Satzung von der Gebührenzahlung befreit ist oder von der Gebührenerhebung abgesehen wurde.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 25.06.2021

(Siegel)

F. Bewer
Bürgermeister

Anlage „Gebührentarife“

Tarif-Nr.	Gegenstand der Gebühr	Maßstab	Gebühr in €
	A. Allgemeine Gebührentarife		
1.	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten		
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühren nach Zeitaufwand für: <ul style="list-style-type: none"> – Erstellung von schriftlichen Auskünften – Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Ausnahmegewilligungen und dergleichen – Zusammenstellung von Auszügen und Abschriften aus Schriftstücken oder Dateien – Gutachten, Stellungnahmen, Nachforschungen und Berechnungen 	pro angefangene 15 Minuten	11,00
1.2	Kopien und Ausdrucke s/w		
1.2.1	bis Format DIN A4	pro Seite	0,50
1.2.2	Format DIN A 3	pro Seite	1,00
1.2.3	Format DIN A 2	pro Seite	3,50
1.2.4	Format DIN A 1	pro Seite	5,50
1.2.5	Format DIN A 0	pro Seite	7,50
	soweit nicht eine spezielle Gebühr vorgeschrieben ist		
1.3	Abgabe von Druckstücken s/w (z.B. Ortsrecht, Vergabeunterlagen, Berichte)		
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	pro Seite	0,20
1.3.2	größer Format DIN A 4 nach Tarif 1.2	mindestens	1,00
1.4	für Farbkopien und Farbdrucke wird ein Zuschlag erhoben	pro Seite	0,50
1.5	für Ausdrucke über den Plotter und sonstige Spezialgeräte wird ein Zuschlag erhoben	pro Seite	2,50
1.6	Abgabe von Daten auf elektronischen Datenträgern		
1.6.1	Datenträger:		
1.6.1.1	CD-ROM	je	3,00
1.6.1.2	DVD	je	5,00
1.6.1.3	Zuzüglich eines Zuschlages nach Zeitaufwand für die Zusammenstellung der Daten	pro angefangene 15 Minuten	13,50
1.7	Beglaubigungen		
1.7.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	pro Stück	3,00
1.7.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Bescheinigungen und dergleichen	pro Seite	4,00

		(mehrere Seiten zur Einzelseite überstempelt)	6,00
1.8	Genehmigung zur Benutzung des Stadtwappens, der Stadtfahne oder des Stadtdesigns zu Werbezwecken		12,50 – 515,00
1.9	Abschriften und Auszüge		
1.9.1	Im Format DIN A 5	je angefangene Seite	3,00
1.9.2	im Format DIN A 4	je angefangene Seite	6,50
1.9.3	für Abschriften und Auszüge von Schriftstücken, – die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, – in größerem Format als DIN A 4 – in tabellarischer Form (Verzeichnissen, Listen usw.) – wenn außergewöhnliche Personal- und Sachkosten – entstehen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird.	pro angefangene 15 Minuten	10,00
1.10	Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)		
1.10.1	Übermittlung von Informationen		
1.10.1.1	Erteilung einer Auskunft	je nach Arbeitsaufwand	0,00 - 100,00
1.10.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstigen Informationsträgern		
1.10.2.1	in einfachen Fällen	je nach Arbeitsaufwand	0,00 - 100,00
1.10.2.2	bei umfangreichen Verwaltungsaufwand	je nach Arbeitsaufwand	100,00 - 300,00
1.10.2.3	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 und 5 AIG)	je nach Arbeitsaufwand	300,00 - 500,00
1.11	Statistiken		
1.11.1	Statistische Berichte	je Bericht	10,00
1.11.2	Zusammenstellung von statistischem Material auf der Grundlage spezieller Anforderungen nach Zeitaufwand	pro angefangene 15 Minuten	13,50
	B. Besondere Gebührentarife		
2.	Liegenschaften		
2.1	Auf städtischen Grundstücken für die Erteilung bzw. Vergabe von:		
2.1.1	Dienstbarkeiten	pro Stück	50,00
2.1.2	Gestattungen	pro Stück	50,00
2.1.3	Löschungsbewilligungen im Grundstücksverkehr	pro Stück	50,00

3.	Finanzwesen		
3.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung	pro Stück	13,50
4.	Bauverwaltung		
4.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach BauGB und nach Denkmalschutzgesetz		35,00
4.2	Genehmigung zum Eingriff in den Straßenkörper von Gemeindestraßen soweit nicht Sondernutzung		5,00 – 255,00
4.3	Genehmigung von Telefonleitungen im öffentlichen Straßengrund		
4.3.1	bei kleinen Baumaßnahmen		10,00 – 13,00
4.3.2	bei großen Baumaßnahmen		75,00 – 130,00
4.3.3	im Einzelfall bei außergewöhnlich hohem Aufwand nach Zeitaufwand mindestens jedoch		150,00
4.4	Erteilung von Hinweisen und Auflagen bei genehmigungsfreien Eingriffen in den Straßenkörper		5,00 – 100,00
4.5	Bauabnahme: Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Eingriff in den Straßenkörper nach Zeitaufwand mindestens jedoch		39,00
4.6	Wiederholung der Abnahme nach 4.8 wegen festgestellter Mängel nach Zeitaufwand mindestens jedoch		55,00
4.7	Undurchführbarkeit der Abnahme nach 4.8 aus Gründen die der Antragsteller zu vertreten hat nach Zeitaufwand mindestens jedoch		55,00
4.8	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Entwässerungssatzung der Stadt Angermünde		5,00 – 30,00
4.9	Zulassung von Sammelerschließungen nach der Entwässerungssatzung der Stadt Angermünde		5,00 – 30,00
4.10	Abnahme eines Anschlusses an die öffentliche Regenentwässerung		15,00
4.11	Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Fernwärmesatzung der Stadt Angermünde		5,00 – 30,00
4.12	Genehmigungen von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach einer örtlichen Bauvorschrift einer Genehmigungspflicht unterliegen und die nach § 67 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen		5,00 – 255,00
4.13	Erteilung eines sanierungsrechtlichen Bescheides bei:		
4.13.1	Grundschuldbestellungen		35,00
4.13.2	Grundstücksverkäufen		30,00
5.	Ordnungsamt		
5.1	Erteilung einer Hausnummer		39,00

5.2	Erteilung einer Erlaubnis für ein Feuerwerk:		
5.2.1	der Kategorie III nach dem Sprengstoffgesetz		39,00
5.2.2	der Kategorie IV nach dem Sprengstoffgesetz		60,00
5.3	Negativbescheinigung für Versicherungen über Fundsachen		15,00

Bekanntmachungsanordnung

Die bevorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Angermünde vom 25.06.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, den 25.06.2021

F. Bewer
Bürgermeister